

**Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel****Nicht amtliche Lesefassung (Stand August 2016)****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Musikzug
- § 12 Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin
- § 13 Feuerwehrausschuss/-Ausschüsse
- § 14 Wehrführerausschuss
- § 15 Jahreshauptversammlung
- § 16 Gemeinsame Hauptversammlung
- § 17 Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- § 18 Feuerwehrvereinigungen
- § 19 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 19.11.2000

Änderung am 04.08.2016

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung Stadt Bruchköbel am 07.11.2000 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

## § 1

### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel sind als öffentliche Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 HBKG) eine städtische Einrichtung.  
Sie führen die Bezeichnung:  
"Stadt Bruchköbel Freiwillige Feuerwehr Bruchköbel"  
"Stadt Bruchköbel Freiwillige Feuerwehr Butterstadt"  
"Stadt Bruchköbel Freiwillige Feuerwehr Niederissigheim"  
"Stadt Bruchköbel Freiwillige Feuerwehr Oberissigheim"  
"Stadt Bruchköbel Freiwillige Feuerwehr Roßdorf"
- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

## § 2

### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## § 3

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musikzug der FFw. Niederissigheim

## § 4

## Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bruchköbel Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bruchköbel in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs.2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## § 5

## Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bruchköbel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bruchköbel zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Bruchköbel sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, oder durch den Wehrführer/ die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## § 6

## Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit  
der Vollendung des 60. Lebensjahres  
dem Austritt  
dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

## Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, der Stellvertretungen, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der einzelnen Wehren wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Bruchköbel führen den Namen "Stadt Bruchköbel, Jugendfeuerwehr" und den Stadtteil-Namen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Bruchköbel ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bruchköbel untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/ Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/ die Wehrführerin), der/ die sich dazu des Leiters/ Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/ die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/ Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr, wird von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (5) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Bruchköbel statt.
- (6) Der stellvertretende Leiter / die stellvertretende Leiterin der Jugendfeuerwehr hat den Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr bei Verhinderung zu vertreten.
- (7) Der stellvertretende Leiter / die stellvertretende Leiterin wird von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr (en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gemeinsamen Hauptversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Bruchköbel statt.

#### § 11 Musikzug

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederissigheim führt den Namen "Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Niederissigheim".
- (2) Der Musikzug gestaltet sein Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Niederissigheim.

#### § 12 Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin, stellvertretender Wehrführer / stellvertretende Wehrführerin

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel ist der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruchköbel ernannt. Er/ Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/ Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren / die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer / die Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin hat gemäß § 12 Abs. 4 HBKG zwei Stellvertretungen.  
Die Stellvertretungen führen jeweils die Bezeichnungen:  
Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin  
Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor / stellvertretende Stadtbrandinspektorin  
Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung in dieser Rangfolge zu vertreten. Die Aufgabenverteilung bestimmt der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin. Die Stellvertretungen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektion so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der Stellvertretungen stattfinden kann. Die Stellvertretungen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bruckköbel ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/ die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/ die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil (§ 15).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/ die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/ Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/ der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für den jeweiligen Stadtteil.
- (10) Für den Wehrführer/ die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

### § 13

#### Feuerwehrausschuss/-Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bruckköbel (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/ der Wehrführerin oder dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzender/ Vorsitzende,  
dem stellvertretenden Wehrführer/ der stellvertretenden Wehrführerin oder dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor/ der stellvertretenden

Stadtbrandinspektorin, sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/ der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwarts erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/ Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/ Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/ die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 14

##### Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin, den Stellvertretungen, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/ Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

#### § 15

##### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/ der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/ von der Wehrführerin einberufen. Er/ Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/ der Wehrführerin, seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin – die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 16

#### Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/ von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### § 17

Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/ einer Wahlleiterin geleitet, den/ die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin, die Stellvertretungen, die Wehrführer/ die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/ die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/ die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, der Stellvertretungen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer / innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

#### § 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.1989 außer Kraft